

TEIL B: TEXT

Die textlichen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 a der Gemeinde Timmendorfer Strand gelten auch für die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 a, soweit zutreffend.

Zusätzlich gelten folgende textlichen Festsetzungen für das Plangebiet:

1. GEBÄUDEHÖHEN (§ 9 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 18 BauNVO)

Es ist eine Traufhöhe (§ 6 Abs. 4 LBO) von höchstens 9,50 m über der Oberkante des Erdgeschoßfußbodens zulässig.

2. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 92 LBO)

Es sind Flachdächer oder geneigte Dächer mit einer Dachneigung von $< 20^\circ$ zulässig.

Hinweis:

Innerhalb des Geltungsbereiches ist die Baumschutzsatzung vom 26.05.93 der Gemeinde Timmendorfer Strand zu beachten.